

Richtlinien der Stadt Gunzenhausen

zur Förderung von

Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs

und Lastenanhängern für Fahrräder



Kommunales Förderprogramm zur Förderung des Radverkehrs gemäß Beschlüsse des Ausschusses für Hauptangelegenheiten, Finanzen und Digitalisierung vom 25.01.2021 und 10.02.2021.

Förderziele

Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Lastenhänger für Fahrräder können den motorisierten Individualverkehr bei vielen täglichen Erledigungen ersetzen – sei es beim Abholen der Kinder, dem Transportieren von sperrigem Gepäck oder einem Großeinkauf. Sie sind dabei, eine entlastende, kostengünstige und umweltfreundlichere Alternative zum Kfz zu werden.

Um Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Lasten im Alltag emissionsfrei, bzw. emissionsarm zu transportieren, gibt die Stadt Gunzenhausen eine finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs und Lastenanhängern für Fahrräder.

Ziel der Lastenradförderung ist es vor allem den Radverkehrsanteil in Gunzenhausen zu erhöhen und eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren. Außerdem kann ein Beitrag zur nachhaltigen urbanen Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

1. Freiwillige Leistung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben wird. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Gunzenhausen können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Förderfähige Fahrzeuge

Gefördert wird die Beschaffung von selbstgenutzten ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern (Neufahrzeug) mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Gefördert werden auch reine Lastenanhänger für Fahrräder (Neufahrzeug), die ausschließlich zum Transport von Lasten geeignet sind und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Ausgeschlossen sind Fahrradanhänger die zum Transport von Kindern und Hunden zugelassen sind.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E- und S-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und für den Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. **Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages und Vorlage des Verwendungsnachweises (Auslieferung des Fahrzeuges).

4. **Art und Umfang der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bis zu einer maximalen Fördersumme von 2.000 €. Bei Lastenanhängern für Fahrräder gilt eine maximale Fördersumme von 250 €.

Pro Antragsteller kann im Förderzeitraum von drei Jahren jeweils nur ein Fahrzeug gefördert werden. Der Antrag auf Förderung muss vor Abschluss des Kaufvertrages gestellt werden.

5. **Weiterveräußerung / Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 36 Monate nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich möglich. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Dreijahresfrist) zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Wenn das Fahrzeug vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

6. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für Lastenfahrräder/Lastenpedelecs und Lastenhänger für Fahrräder sind:

- (1) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Gunzenhausen,
- (2) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Stadtgebiet von Gunzenhausen

Die Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz/ die Ansässigkeit ist erforderlich. Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden, sowie deren Tochtergesellschaften.

Ferner ausgeschlossen sind Personen, die Fahrzeuge oder deren Komponenten herstellen oder damit Handel betreiben oder die das geförderte Fahrzeug zwingend zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, z.B. Fahrradhändler, Rikscha-Fahrer, Fahrradkuriere, Fahrradverleiher etc.

7. **Sonstiges**

Der Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass der Aufkleber „gefördert durch die Stadt Gunzenhausen“ auf dem Förderobjekt sichtbar angebracht wird.

8. **Antragstellung**

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

Stadt Gunzenhausen, Hauptamt
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen
Zimmer 14/15
Tel.: 09831/508-111
hauptamt@gunzenhausen.de
oder im Internet unter www.gunzenhausen.de

9. **Bearbeitung**

Der Antrag ist bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag eingegangen ist.

10. **Förderzusage**

Die Stadt Gunzenhausen prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinien entspricht. Ist dies der Fall, erhält der/die Antragsteller/Antragstellerin eine Förderzusage. Nach Zustellung der Förderzusage sind spätestens innerhalb von drei Monaten als Verwendungsnachweis der Kaufvertrag in Kopie, das Datum der Übergabe und ein Foto des Lastenrads / Lastenpedelecs bzw. Lastenhängers für Fahrräder einzureichen.

11. **Doppelförderung**

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für den Kauf des Lastenrads / Lastenpedelecs bzw. des Lastenhängers für Fahrräder keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf. Der Kauf kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Gunzenhausen gefördert werden.

12. **Auszahlung/Mittelabruf**

Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Förderzusage erfolgen. Nach Abschluss des Kaufvertrags sind unverzüglich als Verwendungsnachweis der Kaufvertrag oder die Rechnung in Kopie, die Bestätigung des Herstellers/Verkäufers über die zulässige Teilnahme am Straßenverkehr nach der Straßenverkehrszulassungsverordnung und ein Foto des Lastenrads/des Lastenpedelecs bzw. Lastenhängers für Fahrräder einzureichen.

13. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 18.02.2021 in Kraft.

Gunzenhausen, den 17.02.2021

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister